

TÜV SÜD Standard



Industrie Service

Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Lieferung

(kurz: Produkt EE02)

**Modul Regionalität „Produkt EE02-Region“: Mindestanteil aus
regionalen Quellen**



Version 07/2013

<p>TÜV SÜD Standard CMS 82 (Version 07/2013)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Lieferung</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Lieferung (kurz: Produkt EE02)

mit

Modul Regionalität „Produkt EE02-Region“: Mindestanteil aus regionalen Quellen

Inhalt

Teil I Umfang und Grundlagen

1. Umfang der Zertifizierung
2. Quellen und gesetzliche Grundlagen
3. Gültigkeit

Teil II Allgemeine Anforderungen

4. Unternehmenspolitik
5. Kommunikation
6. Organisation

Teil III Spezielle Anforderungen

7. Rechte und Genehmigungen
8. Energieträger und Energiequellen
9. Doppelvermarktungsverbot
10. Stromkennzeichnung
11. Deckung zwischen Erzeugung und Abgabe
12. Zeitgleichheit
13. Förderkomponente
14. Einsatz von Fördergeldern
15. Positivliste für Fördermaßnahmen

Teil IV Modul Regionalität (Optional)

16. Regionale Energie
17. Vorgehensweise
18. Bürgerbeteiligung

Änderungen gegenüber vorhergehenden Versionen

- 04/2012 Einführung von Regelungen im Ausnahmefall. Weitere redaktionelle Überarbeitungen wurden vorgenommen.
- 07/2013 Um Modul „Regionalität“ erweitert. Weitere Klarstellungen im gesamten Standard vorgenommen.

<p>TÜV SÜD Standard CMS 82 (Version 07/2013)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Lieferung</p> <p>(Produkt EE02)</p>	
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

Begriffe und Definitionen

Erneuerbare Energie	Wasserkraft (Speicherkraftwerke unter Abzug der Pumparbeit), Windenergie, Biomasse, Biogas, Deponiegas, Solarenergie, Geothermie, sortierter biogener Anteil aus Haushalts- und Industrieabfällen.
Biomasse	Energieträger gemäß der zum Zeitpunkt der Zertifizierung aktuellen, gültigen deutschen Biomasse-Verordnung.
Biogas	Oberbegriff sowohl für Biogas aus Biomasse als auch für Klärgas und Deponiegas.
Biomethan	Auf Erdgasqualität aufbereitetes und ins Erdgasnetz eingespeistes Biogas.
Region	Ein begrenztes Gebiet, das z.B. nur eine Gemeinde umfassen kann, aber auch mehrere Landkreise und für das ein regionsspezifisches Stromprodukt angeboten wird. Es kann sich hier um das Versorgungsgebiet eines kommunalen / regionalen Stromversorgers handeln, der in dieser Region über ein eigenes Netz verfügt; es kann aber auch ein Gebiet sein, in dem ein Anbieter ohne eigenes Netz über Durchleitungsverträge ein Stromprodukt anbietet. Bei der Region handelt es sich um ein im Wesentlichen zusammenhängendes Gebiet, das ohne Nutzung von Trassen des Übertragungs-Netzes versorgt wird ¹ . Die Nutzung von internen Hochspannungstrassen des kommunalen / regionalen Stromversorgers bzw. des kommunalen / regionalen Netzbetreibers ist dagegen zulässig. Die Zulässigkeit einer Regions-Definition wird für jede Zertifizierung anhand eines Fragebogens abgeklärt.
Erweiterte Region	Ein Gebiet von ca. 20 km Tiefe rings um die oben definierte Region, das ohne Nutzung von Trassen des Übertragungs-Netzes versorgt wird. Die Nutzung von internen Hochspannungstrassen des kommunalen / regionalen Stromversorgers bzw. des kommunalen / regionalen Netzbetreibers ist zulässig. Auch hier wird der genaue Umfang für jede Zertifizierung anhand eines Fragebogens abgeklärt
Zertifizierungszyklus	Ein Zertifizierungszyklus besteht aus der Erstzertifizierung und zwei Überwachungsaudits. Die einzelnen Arbeitsschritte sind in der TÜV SÜD Leistungsbeschreibung „Zertifizierung von Strom aus Erneuerbarer Energie“ erläutert.

Abkürzungen

CMS	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Carbon Management Service
EEG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich der Bundesrepublik Deutschland
HKN	Herkunftsnachweis
UBA	Umweltbundesamt

Referenzen

- Energiewende in Bürgerhand: www.die-buergerenergiewende.de
- Bundesamt für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit: www.erneuerbare-energien.de/
- 100% Erneuerbare-Energie-Regionen: www.100-ee.de/

¹ Trassenverläufe siehe z.B. www.itoworld.com/map/4?

<p>TÜV SÜD Standard CMS 82 (Version 07/2013)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Lieferung</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

Vorwort

Dieser Standard dient als Grundlage zur Zertifizierung von Stromprodukten, die vollständig auf Erneuerbaren Energien basieren. Er teilt sich auf in „Allgemeine Anforderungen“, die den Zertifikatnehmer betreffen, in „Spezielle Anforderungen“, die an die Gestaltung des Stromprodukts gerichtet sind, und „Optionale Anforderungen“. Optionale Anforderungen sind zur Regionalität eines Ökostromprodukts definiert.

Generell gilt der Anspruch, dass mit dem Bezug eines Ökostromprodukts auch der Ausbau und der Erhalt von Erneuerbaren Energien gefördert werden soll. Diesem Anspruch kommt der vorliegende Standard nach, indem er den Zertifikatnehmer zum Klimaschutz und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien verpflichtet. Darüber hinaus kann der Anbieter mit einem zusätzlichen Aufpreis für den Ökostrom direkt den Bau neuer Anlagen fördern.

Ökostromprodukte, die nach diesem Standard zertifiziert werden, gewährleisten dem Kunden die Deckung seines Jahresverbrauchs und dass zeitgleich zum Verbrauch der Ökostromabnehmer immer mindestens dieselbe Leistung aus Erneuerbarer Energie eingespeist wird. Dazu ist ein Pool an Anlagen erforderlich, die im Zusammenwirken sicherstellen dass die verbrauchte Leistung eingespeist wird. Wird die Option „Regionalität“ gewählt, dann stammt zusätzlich mindestens 60% des Energieverbrauchs aus regionalen Quellen.

Die Regionalität von Verbrauch und Erzeugung von regenerativem Strom kann den Bedarf an überregionalen Transportleitungen minimieren und ist ein wertvoller Beitrag zur Energiewende.

Für die Belieferung eines Ökostromproduktes, das gemäß TÜV SÜD Standard „Produkt EE02“ zertifiziert ist, eignen sich insbesondere Bezugsquellen, welche die Anforderungen des TÜV SÜD Standards „Erzeugung EE“ mit dem Modul „Erzeugung EE+“ erfüllen.

Der Begriff „Erneuerbare Energie“ wird im vorliegenden TÜV SÜD Standard im Sinne der deutschen Gesetzgebung verwendet (Erneuerbare-Energien-Gesetz, Biomasseverordnung). Wird der Standard außerhalb Deutschlands angewandt, und gelten dort andere Festlegungen, wird die jeweils strengere Definition von Erneuerbaren Energien verwendet. Ist in einem Erzeu-

gungsland eine Energiequelle nicht als erneuerbar anerkannt, die in Deutschland jedoch akzeptiert ist, wird sie auch im Rahmen einer TÜV SÜD-Zertifizierung nicht anerkannt. Ebenfalls wird im Rahmen einer TÜV SÜD Zertifizierung außerhalb Deutschlands keine Energiequelle akzeptiert, die in Deutschland nicht anerkannt wäre.

Die Produktzertifizierung basiert immer auf konkreten Erzeugungsquellen und garantiert dem Abnehmer die ihm zugesicherte Herkunft des Stroms aus Erneuerbaren Energien.

Teil I Umfang und Grundlagen

1. Umfang der Zertifizierung

Der vorliegende Standard definiert Anforderungen an die Lieferung von Strom aus Erneuerbaren Energien mit oder ohne regionale Quellen.

2. Quellen und gesetzliche Grundlagen

- a. Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Renewable Energy Directive);
- b. Gesetz zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich der Bundesrepublik Deutschland (EEG) in seiner jeweils aktuellen Fassung;
- c. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in seiner jeweils aktuellen Fassung;

3. Gültigkeit

Der vorliegende Standard (*Version 07/2013*) gilt ab dem 01.08.2013.

Zertifikatinhaber haben zwölf Monate nach der Einführung eines revidierten Standards Zeit, ihr zertifiziertes System an die Anforderungen des revidierten Standards anzupassen. Das nach Ablauf dieser Frist folgende Überwachungs- oder Wiederholungsaudit wird auf Grundlage des revidierten Standards durchgeführt. Ausnahmen von dieser Regelung können auf Antrag in begründeten Fällen durch die Zertifizierstelle „klima und energie“ des TÜV SÜD zugelassen werden.

<p>TÜV SÜD Standard CMS 82 (Version 07/2013)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Lieferung</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

Teil II Allgemeine Anforderungen

4. Unternehmenspolitik

Klimaschutz ist ein wesentliches Ziel der Unternehmenspolitik des Zertifikatnehmers; der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll gefördert werden. Diese Ziele sind schriftlich festgelegt, stehen im Einklang mit den tatsächlichen Aktivitäten des Unternehmens und gehen über eventuelle gesetzliche Anforderungen hinaus.

5. Kommunikation

Das Ökostromprodukt soll aktiv, laufend und mit geeigneten Kommunikationsmitteln beworben werden. Wird die Zertifizierung öffentlich bekanntgegeben, so müssen sämtliche dabei getroffenen Aussagen inhaltlich durch die Zertifizierung abgedeckt sein. Es darf keine irreführende Kommunikation betrieben werden.

Bei der Erfüllung des Moduls „Regionalität“ darf nur mit einer „vollständigen regionalen Erzeugung“ geworben werden, wenn gewährleistet wird, dass 100% der Energie regionalen Ursprungs ist.

Kunden des Ökostromangebots sollen laufend und mit geeigneten Kommunikationsmitteln über die Entwicklung des Angebots, die Förderprojekte und den Ausbau der Erneuerbaren Energien informiert werden.

6. Organisation

Der Zertifikatnehmer benennt eine/n Auditbeauftragte/n, der/die alle erforderlichen Informationen für die Zertifizierung zu Verfügung stellt und für die Kommunikation der Zertifizierungsanforderungen innerhalb des Unternehmens verantwortlich ist.

Die für die Bereitstellung des Produktes notwendigen Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind definiert und dokumentiert.

Teil III Spezielle Anforderungen

7. Rechte und Genehmigungen

Der Zertifikatnehmer hat das ausschließliche Vermarktungsrecht an dem zertifizierten Stromprodukt.

Relevante rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen, zu denen sich die Organisation in Bezug auf das Stromprodukt verpflichtet hat, werden ermittelt und allen für die Umsetzung verantwortlichen Personen zugänglich gemacht.

Der Zertifikatnehmer stellt sicher, dass die geltenden rechtlichen Verpflichtungen und die anderen Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat, berücksichtigt werden.

Desweiteren verpflichtet sich der Zertifikatnehmer die Kundenverträge für Ökostromkunden so zu gestalten, dass diese keine Benachteiligungen gegenüber konventionellen Strom beziehenden Kunden enthalten. Kundenverträge mit Laufzeiten länger als 2 Jahre oder Vorauskasse als Zahlungsbedingung sind nicht zulässig.

8. Energieträger und Energiequellen

Der in Form eines Ökostromprodukts bereitgestellte Strom wird vollständig mit Erneuerbaren Energien gedeckt und kann auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden. Der Anbieter soll diese Quellen dem Kunden gegenüber in geeigneter Form offen legen. Solange diese Anforderungen gewährleistet sind, können zum Nachweis der Energiequellen auch Zertifikate einbezogen werden, die im Rahmen anerkannter Zertifikatshandelssysteme ausgestellt wurden. Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines nationalen Herkunftsnachweisregisters im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG, muss der Nachweis einer Stromlieferung aus Erneuerbaren Energiequellen durch Herkunftsnachweise aus dem jeweiligen nationalen Register erfolgen.

Ist ein nationales Herkunftsnachweisregister nicht in Betrieb, so muss der Nachweis erfolgen durch

- a. Erzeugungsprüfungen im Rahmen der TÜV SÜD Zertifizierung „Produkt EE02“ auf Basis des TÜV SÜD Standards „Erzeugung EE“;

<p>TÜV SÜD Standard CMS 82 (Version 07/2013)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Lieferung</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

- b. Herkunftsnachweise nach Artikel 5 der EU Richtlinie 2001/77/EG;
- c. RECS/EECS-Zertifikate, sofern keine gesetzliche Regelung für Herkunftsnachweise in den jeweiligen Ländern in Kraft ist;
- d. Eine Zertifizierung des Stroms gemäß TÜV SÜD Standard „Erzeugung EE“ oder einem vergleichbaren Standard.

Bei Erzeugungsprüfungen im Rahmen der Zertifizierung des Ökostromproduktes ist zu gewährleisten, dass etwaige externe Lieferanten dem Zertifizierer Zugang zu relevanten Anlagen und Einsicht in deren Dokumentation gewähren.

9. Doppelvermarktungsverbot

Strommengen, die bereits mit dem Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gefördert wurden, können nicht zertifiziert werden. Einspeisevergüteter Strom kann daher nicht zertifiziert werden. Direkt vermarktete, nicht geförderte Strommengen aus förderfähigen Anlagen können berücksichtigt werden. Investitionsgeförderte Anlagen können berücksichtigt werden, sofern die Förderhöhe einen Anteil von 15 % der gesamten Investitionen nicht übersteigt. Geförderte Strommengen hingegen die aufgrund gesetzlicher Regelung physisch auf die Endkunden umgewälzt werden, können zu dem entsprechenden Anteil anerkannt werden und müssen nicht anderweitig beschafft werden.

10. Stromkennzeichnung

Die Informationen und die Darstellung zur Stromkennzeichnung sowohl des Unternehmens-mixes als auch des Ökostromproduktes erfolgen gesetzeskonform und verbraucherfreundlich.

Werden Zertifikate als Nachweis der Bezugsquellen eingesetzt, wird der Zertifikatnehmer angehalten, den Strom-Mix, bevor er durch den Einsatz der Zertifikate neu deklariert wird, an den Erzeuger bzw. Lieferanten zurückzumelden, sofern dies nicht bereits durch jeweilige nationale Regelungen hinsichtlich Residualmix abgedeckt ist.. Der Erzeuger bzw. Lieferant sollte ebenso angehalten werden, dies bei seiner Stromkennzeichnung bzw. Strominformation entsprechend zu berücksichtigen.

11. Deckung zwischen Erzeugung und Abgabe

Der Zertifikatnehmer nutzt ein zuverlässiges Verfahren zur kontinuierlichen Überwachung und Sicherung der Erzeugung bzw. Bezuges zur Deckung des Verbrauchs bzw. Absatzes. Die Liefermengen und Leistungszusagen sind von Lieferant bzw. Erzeuger und Ökostromanbieter eindeutig beschrieben und bestätigt.

12. Zeitgleichheit

Die Arbeit wird zeitgleich zum Verbrauch bereitgestellt. Die Einhaltung der Zeitgleichheit sollte durchgängig gewährleistet sein. Hierbei ist die kürzest mögliche Zeiteinheit zu wählen, abhängig von der in nationalen Energiewirtschaft üblichen Zeiteinheit des Erzeugerlandes. Sofern Daten für die kürzesten Zeiteinheiten nicht verfügbar sind, muss die Einhaltung der Lastprofile durchgängig mindestens im Stundenraster erfolgen. Im Ausnahmefall gilt das Kriterium noch als erfüllt, wenn in maximal drei Perioden mit einer Gesamtdauer von höchstens 18 Stunden pro Jahr die abgegebene Leistung von der verbrauchten Leistung überschritten wurde. Unvorhersehbare Ereignisse, die vom Zertifikatnehmer nicht zu verantworten sind (Force Majeure/höhere Gewalt), sind von der Einhaltung der Gleichzeitigkeit ausgenommen. sein.

Die Wirkungsweise des dazu eingeführten Systems wird den Kunden und der Öffentlichkeit in geeigneter Form kommuniziert.

Auch bei der Belieferung von Weiterverteilern erfolgt die Lieferung zeitgleich zur Erzeugung.

13. Förderkomponente

Preisaufläge des Ökostromproduktes gegenüber konventionellen Stromprodukten bzw. Preisaufläge des Ökostromproduktes, die nicht durch den Einkauf, der Förderung oder den Erzeugungskosten der Erneuerbaren Energien gerechtfertigt werden können, müssen zu mindestens zwei Dritteln der Förderung des Klimaschutzes insbesondere dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zugutekommen.

Auch andere Fördermodelle sind nach Einzelfallprüfung möglich, sofern diese in ihrem Fördereffekt mindestens den oben genannten Anforderungen genügen.

<p>TÜV SÜD Standard CMS 82 (Version 07/2013)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Lieferung</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

14. Einsatz von Fördergeldern

Fördergelder gemäß Punkt 14 oder Punkt 16 sollen zeitnah investiert werden. Je nach Höhe der jährlichen Fördergelder sollen entsprechende Förderprojekte in Abständen von 1 bis 3 Jahren umgesetzt werden. Für die Verwendung der Fördergelder muss sowohl ein Förderreglement als auch ein Förderplan vorhanden sein, worin geregelt ist, wie, wann und in welche Projekte investiert wird. Der Förderplan ist jährlich zu aktualisieren. Eine Positivliste für Fördermaßnahmen findet sich weiter unten.

Über die eingenommenen und ausgegebenen Fördergelder ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

15. Positivliste für Fördermaßnahmen

Die folgenden Fördermaßnahmen erfüllen grundsätzlich die Anforderungen dieses TÜV SÜD Standards:

- neue Anlagen zur Stromerzeugung unter Nutzung Erneuerbarer Energie. Diese dürfen gesetzlich gefördert werden, sofern die Einnahmen aus der Förderung, abzüglich der laufenden Betriebskosten, wieder als Fördergelder verwendet werden;
- neue Anlagen zur Wärmeerzeugung unter Nutzung Erneuerbarer Energie;
- die Erneuerung von Anlagen, welche die Kriterien des TÜV SÜD Standards „Erzeugung EE“, Modul „EEneu“ erfüllen;
- Klimaschutzprojekte mit Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie;
- Förderprogramme für Wärmepumpen nach vorausgegangener Energieberatung;
- Förderprogramme für Solarthermie;
- Forschungsprojekte in Zukunftstechnologien, die der weiteren Integration der Erneuerbaren Energien in den Strommarkt dienen (z.B. neue Speichertechnologien, intelligente Vernetzung/Regelung von Erzeugern und Verbrauchern. Die Förderung von Forschungsprojekten ist im Einzelfall vorab auf Anerkennung zu prüfen.

Teil IV Modul Regionalität (Optional)

Das Modul Regionalität ist optional. Seine Einhaltung kann separat im Zertifikat ausgewiesen werden.

Das Kennzeichen eines Stromprodukts, das den Standard EE01 mitsamt dem Modul Regionalität erfüllt, ist, dass ein Anteil der Erzeugung aus Quellen derjenigen Region stammt, in der der Verbrauch durch den Abnehmer des Stromprodukts erfolgt. Überregional vertriebene Stromprodukte können daher nicht das Modul „Regionalität“ erfüllen.

16. Regionale Energie

Es wird Energie aus der Region eingesetzt. Die verwendeten Energieträger stammen aus der Region oder der erweiterten Region. Zur Definition der „Region“ und der „erweiterten Region“ siehe Kapitel „Begriffe und Definitionen“ dieses Standards.

Der Anteil regionaler Energie an der gelieferten Strommenge muss zur Erfüllung der Option „Regionalität“ innerhalb des Bilanzzeitraums mindestens 60% betragen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Zeitgleichheit aus regionalen Quellen erfüllt wird.

Die Einhaltung der Regionalitäts-Anforderung ist in das gemäß Punkt 11 geforderte Verfahren zu integrieren. Die externe Prüfung erfolgt im Rahmen des jährlichen Audits durch den Abgleich der regionalen Arbeit mit der Gesamtarbeit, die die Kunden des geprüften Produkts in dem betreffenden Zeitraum verbraucht haben.

17. Vorgehensweise

Die Regionalität eines Stromprodukts kann auf vielfache Art erreicht werden. Das vorgesehene Regionalkonzept inklusive der räumlichen Festlegung der „Region“ und der „erweiterten Region“ ist daher vorweg darzulegen. In Vor-Audits werden die spezifischen Ziele / Anforderungen erarbeitet und definiert und die grundsätzliche Machbarkeit überprüft. Die spezifisch erarbeiteten Ziele / Anforderungen werden nach dem Vor-Audit dokumentiert und gelten als Teil der Zertifizierungsanforderungen. Im Anschluss daran

<p>TÜV SÜD Standard CMS 82 (Version 07/2013)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Lieferung</p> <p>(Produkt EE02)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „klima und energie“</p>	

erfolgt dann durch den Kunden die Ausarbeitung der Produktkonzeption mit Umsetzungsplanung.

Diese Ausarbeitung ist Gegenstand des Zertifizierungsaudits. Die relevanten Bestandteile des Regionalitätskonzeptes sind vom Zertifikatnehmer zu veröffentlichen.

18. Bürgerbeteiligung

Die folgenden Anforderungen sind für die Einhaltung des Moduls Regionalität nicht verpflichtend. Ihre Einhaltung kann jedoch im Zertifikat gesondert ausgewiesen werden.

Den Bürgern der Region muss die Möglichkeit zur Beteiligung bei regionalen Erzeugungsanlagen und / oder regionalen Energieversorgungskonzepten mit einem Mindestanteil von 15 % eingeräumt werden. Dies kann beispielsweise in Form eines zeitlich befristeten Vorkaufsrechtes erfolgen. Wenn die Bürgerbeteiligung nicht schon vor der Erstzertifizierung umgesetzt wurde, so muss zumindest ein entsprechendes Bürger-Beteiligungsangebot veröffentlicht sein.

Der Gesellschaftssitz der Betreibergesellschaft des Kraftwerkes mit Bürgerbeteiligung muss in der Region liegen.